

**Allgemeine Verwaltung**

Kirchplatz 3  
4132 MuttENZ 1, Postfach 332  
Telefon 061 466 62 62  
Fax 061 466 62 88

Gemeindekommission

4132 MuttENZ

Unsere Ref. Urs Girod / th  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch  
Datum 2. Februar 2007

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 20. März 2007, 19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006
2. Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600), Teilrevision *Beilage*
3. Revision Anhang Kinder- und Jugendzahnpflege *Beilage*
4. Quartierplan "Käppeli Süd", Erlass der Quartierplanvorschriften und Mutation Zonenplan Siedlung Parzellen 3190 und 3605 *Beilagen*
5. Antrag Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Ergänzung § 4 betreffend Startzeitpunkt von Beschwerdefristen
6. Antrag Sandra Honegger, Peter Bernard und Hans Bürgin gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Neunutzungen von Deponiearealen
7. Antrag Rita Bachmann und Maria Wermelinger gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Erstellung von Ökobilanzen anlässlich künftiger Sanierungsprojekte bei den Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse
8. Antrag Markus Brunner gemäss § 68 Gemeindegesetz Grenzüberschreitender Trinkwasserschutz
9. Mitteilungen des Gemeinderates
10. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 23. Februar 2007 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir folgendes ausführen:

--

**TRAKTANDUM 2****Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)  
Teilrevision****Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Vorkommnisse in der Vergangenheit, bei welchen sowohl Menschen als auch Tiere von Hunden gebissen oder aus anderen Gründen verletzt wurden, hat der Gemeinderat beschlossen, das Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600) vom 29. Oktober 1996 zu überprüfen. Der Gemeinderat möchte für solche Fälle seine Handlungsmöglichkeiten klar definiert wissen, damit er auch moderate Massnahmen unverzüglich anordnen kann, ohne damit die Rechte der Hundehalter und deren Tiere so einzuschränken, dass ein nachhaltiger Schaden entstehen könnte. Die Überprüfung ergab, dass der Gemeinderat wohl Massnahmen anordnen kann, aber gerade bei niederschweligen Anordnungen, wie bei einem individuellen Leinen- oder Maulkorbzwang, die reglementarische Grundlage fehlt. Bisher ist es nur möglich, für bestimmte Gebiete oder Zeiträume eine solche Verfügung zu erlassen, welche in der Folge alle Hundehalter betreffen würde. Dies ist bei einem Vorkommnis, welches nur durch ein einzelnes Tier verursacht wurde, ganz klar unverhältnismässig.

Aus diesem Grund wurde die Verwaltung beauftragt, eine Teilrevision des Hundereglements vorzunehmen mit dem Hauptziel, dem Gemeinderat die reglementarische Möglichkeit zu geben, bestimmte individuelle Massnahmen anordnen zu können und im Weiteren bei Bedarf die bestehenden Normen den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Abteilung Sicherheit hat in Zusammenarbeit mit dem Ressort Recht/Notariat/Kataster und der kantonalen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) den Entwurf der Sicherheits- und Umweltkommission vorgelegt, welche dem Gemeinderat empfahl, die vorliegende Version zu genehmigen. Danach erfolgte die offizielle Vorprüfung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, welche sämtliche Änderungsvorschläge guthiess. Zudem wurde anlässlich der Vorprüfung festgestellt, dass ein bestehender Paragraph aufgehoben werden muss.

Sämtliche Änderungen des teilrevidierten Hundereglements finden sich in der synoptischen Darstellung.

**Beilage****Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Reglements über das Halten von Hunden (Nr. 11.600) vom 29. Oktober 1996 zu beschliessen.

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des Hundereglements:

## **Reglement über das Halten von Hunden**

Änderungen vom 20. März 2007

---

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst

I.

Das Reglement über das Halten von Hunden vom 29. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

### **B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 3 Überwachung**

- <sup>4</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Hunde keine Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit (Spazieren, Reiten, Velofahren, Joggen, Ausführen von Hunden etc.) gefährden.

#### **§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote**

- <sup>1</sup> Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.
- <sup>2</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden
- an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen
  - auf Sportanlagen und Schularealen
  - in Naturschutzgebieten
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
  - im Gebiet des südlichen Hardwaldes zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken.

## C. Organisation und Gebühren

### § 6 Registrierung

- <sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

- <sup>3</sup> *aufgehoben*

### § 8 *aufgehoben*

### § 9 Gebühren

- <sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 50 - 150
b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr	CHF 80 - 200
c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung	CHF 200 - 450
jährliche Gebühr	CHF 100 - 250
d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	CHF 20 - 80
e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF 10 - 50
f. Kanzleigegebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, u. ä. nach Aufwand	<i>bis CHF 100.--</i>

- <sup>3</sup> Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

## D. Massnahmen und Strafen

### § 10 Massnahmen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

- <sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit

der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

- <sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- <sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

## **§ 11 Verfügungen und Beschwerden**

- <sup>1</sup> Zuständig für die Verfügungen nach § 10 Absatz 1 ist die Gemeindepolizei.
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizei sind innert der gesetzlichen Frist an den Gemeinderat zu richten.
- <sup>3</sup> Für die übrigen Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>4</sup> Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist an den Regierungsrat zu richten.

## **§ 12 Strafen**

- <sup>1</sup> Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

### **§ 14**

## **II.**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

**TRAKTANDUM 3****Revision Anhang Kinder- und Jugendzahnpflege (Nr. 14.200)****Ausgangslage**

Die Kinder und Jugendzahnpflege dient der Förderung und Erhaltung gesunder und funktions-tüchtiger Zähne von Kindern und Jugendlichen. Dies sollte zu vertretbaren Kosten bei gesi-cherter Qualität geschehen. Das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz sieht daher vor, dass Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen an die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen in der Kinder- und Jugendzahnpflege Beiträge erhalten. Die Höhe dieser Beiträge ist im Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahn-pflege vom 12. Oktober 1998 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden.

Die letzte Änderung des Anhangs zum Reglement bewilligte die Gemeindeversammlung vom 17.12.2002. Sie ist am 18.2.2003 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt worden. Mit dieser Änderung wurden verschiedene Korrekturen an den prozentualen Beitrags-anteilen der Gemeinde an den Behandlungskosten vorgenommen. Sie hatte zum Ziel, die an-teilmässig zu hohe Subventionierung durch die Gemeinde während der Jahre 2000 bis 2002 abzubauen. Gleichzeitig wollte sie die damals bevorstehende Erhöhung des Taxpunktwertes und die steuerrechtlichen Veränderung der Kinderabzüge für die Gemeinde kostenneutral gestalten.

**Beilage**

Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die kantonale vorgeschriebene Subventionsre-gel, wonach der Kanton und die Gemeinden je  $\frac{1}{6}$  an die Behandlungskosten für subventions-berechtigte Massnahmen zu leisten haben, sich zu Ungunsten der subventionsberechtigten Eltern verschoben hat. Deren Beiträge an die Behandlungskosten sind deutlich über den ge-setzlichen Anteil gestiegen.

**Erwägungen**

In letzter Zeit hat die Gemeinde aufgrund von Diskussionen auf kantonaler Ebene mit einer Re-vision des Reglements zugewartet. In Folge von Vorschlägen innerhalb der generellen Aufga-benüberprüfung GAP stand längere Zeit offen, ob die Subventionierung der Kinder- und Ju-gendzahnpflege ganz oder teilweise aufzuheben sei. Die Absicht, einen kantonale einheitlichen Subventionsschlüssel zu schaffen, hätte eine Muttenzer Revision überflüssig gemacht. Auf-grund der mehrheitlich negativen Echos hat der Regierungsrat aber nach zwei Anläufen seine Revisionsvorschläge zur Kinder- und Jugendzahnpflege im 4. Quartal 2006 definitiv zurückge-zogen. Aufgrund dieser Sachlage besteht nun dringender Handlungsbedarf auf Gemeinde-ebene.

Im Blick auf weitere Änderungen im Steuersystem des Kantons bestehen allerdings weiterhin Unsicherheitsfaktoren in Bezug auf die künftige Subventionierung der Kinder- und Jugend-zahnpflege. Aus diesem Grund macht eine grundlegende Erneuerung des Reglements keinen Sinn. Eine Teilrevision, welche den Subventionsschlüssel betrifft, sollte aber nicht weiter hin-ausgezögert werden.

Ziel der vorliegenden Änderungen des Reglement-Anhangs ist es, die Elternbeiträge wieder auf die gesetzliche Höhe von zwei Drittel zu bringen. Dies soll durch eine Anhebung der Subventi-

onssätze um 10 % sowohl bei den konservierenden wie auch bei den kieferorthopädischen Behandlungen erreicht werden. Finanziell wirkt sich diese neue Praxis in einer Mehrbelastung der Gemeinde von jährlich rund CHF 60'000.-- aus.

Diese Massnahme ist aus heutiger Sicht als Übergangslösung zu betrachten, bis die anstehenden Steuergesetzrevisionen ihre Wirkung auf die Definition des steuerbaren Einkommens haben werden. Dann wäre ein weiterer Revisionsschritt einzuleiten.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Anhangs zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Nr. 14.200) zu beschliessen.

## **TRAKTANDUM 4**

**Quartierplan "Käppeli Süd", Erlass der Quartierplanvorschriften  
und Mutation Zonenplan Siedlung Parzellen 3190 und 2605**

**Beilagen**

### **Ausgangslage**

Das Quartierplangebiet "Käppeli Süd" befindet sich im westlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde Muttenz. Es wird begrenzt durch die Rothbergstrasse, den Käppeli- und den Nussbaumweg. Die Quartierplanung umfasst die bestehende Wohnüberbauung mit unterirdischer Einstellhalle auf den Parzellen 620, 621, 3766 und 4630 sowie einen Doppelkindergarten (Parzelle 4391). Die geltenden Vorschriften der Gesamtüberbauung (GU) "Käppeli Süd" umfassen zudem noch die Wohnbauten auf den Parzellen 3190 und 3605 zwischen der Rothberg- und der Seminarstrasse.

Es wird beabsichtigt die Überbauung, welche in den Jahren 1968 und 1969 realisiert wurde, zu sanieren und eine bauliche Erweiterung bzw. Ergänzung vorzunehmen. Die Sanierung umfasst insbesondere die Gebäudehülle der Wohnbauten zur Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Fassade und die vollständige Sanierung der Aussenanlagen zur Aufwertung und für eine künftige Nutzung der Anlagen. Die Ergänzung beinhaltet die Fortsetzung des gemäss der GU "Käppeli Süd" nur teilweise realisierten Baukörpers auf der Parzelle 3766 sowie die Erweiterung von Aussenraumschichten zur Optimierung der Nutzfläche bei den bestehenden Wohnbauten. Dies bedarf einer Anpassung der planungsrechtlichen Grundlage, mittels neuen Vorschriften in Form einer Quartierplanung, welche die altrechtlichen Vorschriften der GU "Käppeli Süd" ablösen.

Die auf den Parzellen 3190 und 3605 bestehenden Wohnbauten wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt saniert. Im Rahmen der Quartierplanung sollen diese beiden Parzellen den ordentlichen Zonenvorschriften zugewiesen werden.

Auf der Parzelle 4391 mit dem bestehenden Doppelkindergarten sollen mit der Quartierplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit nach den Bedürfnissen der Gemeinde geschaffen werden.

### **Quartierplan "Käppeli Süd"**

Der Quartierplan "Käppeli Süd" bezweckt die Erhaltung, Aufwertung und Weiterentwicklung der bestehenden Wohnüberbauung mit den dazugehörenden grosszügigen Aussenraumflächen und den vorhandenen Erschliessungsanlagen sowie der bestehenden öffentlichen Baute (Doppelkindergarten) zur Siedlungserneuerung.

#### ***Städtebauliche Einpassung / Bebauung***

Die Baubereiche wurden aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur mit den zwei sechsgeschossigen und vier dreigeschossigen Baukörpern bzw. aufgrund dem ausgearbeiteten Sanierungs- und Erweiterungskonzept ausgeschieden. Die auf der GU "Käppeli Süd" basierende städtebauliche Grundkonzeption mit der offenen Bebauung und grosszügigen Aussenräumen wird somit erhalten bzw. massvoll fortgesetzt.

Die Sanierung umfasst die Wärmedämmung der Gebäudehülle der Wohnbauten. Zudem werden die bestehenden Balkone zur Optimierung der Aussenwohnnutzfläche umgebaut (Balkone und Wintergärten). Bei den Baubereichen A und B wird im Weiteren auch eine Erweiterung der Küche vorgenommen.

Die Erweiterung von Baukörpern wurde unter Berücksichtigung der heutigen Bebauungsstruktur und den vorhandenen Aussenraumqualitäten geprüft. Eine mögliche bauliche Erweiterung gegenüber dem Bebauungskonzept der GU "Käppeli Süd" beschränkt sich auf die Baubereiche D und F in nördlicher Richtung.

Auf der Parzelle 4391 wurde ein neuer Baubereich definiert, welcher künftige bauliche Absichten nach den Nutzungsbedürfnissen der Gemeinde an diesem Standort abdecken soll. Der Baubereich wurde so ausgeschieden, dass ein entsprechender Grün- und Freiraum erhalten bleibt und zudem die Durchlässigkeit zwischen der Bebauung entlang des Nussbaumweges auch in diesem Bereich sichergestellt werden kann.

#### ***Umgebungskonzept***

Die Sanierung der Umgebung konzentriert sich im wesentlichen auf die Erhaltung der parkähnlichen Aussenbereiche. Dabei steht die künftige Nutzung durch die Quartierbewohner/Innen im Vordergrund.

Schwerpunkte bilden die Sanierung und Ergänzung des internen Wegsystems, die Neupflanzungen bzw. Ergänzung der Bepflanzung von Gehölzen, die Sanierung der Grünflächen (Rasenbereiche) sowie die Ausbildung von zwei zentralen Plätzen mit multifunktionaler Nutzung für Quartierbewohner/Innen.

Im Umgebungsplan sind auf der Stufe des Baugesuches die Details der definitiven Anlage und Gestaltung des Aussenraumes aufzuzeigen.

#### ***Art und Mass der Nutzung***

Die Art der baulichen Nutzung wird im Quartierplan bzw. im QP-Reglement so festgelegt, dass die Baubereiche A - F und die Baubereiche Erdgeschoss der Hauptbauten A und B der Wohnnutzung vorbehalten sind. Der Baubereich G ist den öffentlichen Nutzungen vorbehalten, wie Kindergarten, Kinderhort, betreutes Wohnen im Alter und dergleichen.

Das Mass der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung sowie des Sanierungs- und Erweiterungskonzeptes (Sanierung der Gebäudehülle, Umbau der Aussenraumschichten mit Balkonen und Wintergärten, Küchenerweiterung sowie Ergänzungsbauten usw.) optimiert worden.

Die anrechenbare Grundstücksfläche für die Quartierplanung umfasst 19'377 m<sup>2</sup>. Die Berechnung des Nutzungsmasses erfolgt mittels Ausnützungsziffer (AZ) gemäss dem Zonereglement Siedlung der Gemeinde Muttenz. Das auf die AZ umgerechnete Nutzungsmass gemäss der Gesamtüberbauung (GU) mit dem bestehenden Doppelkindergarten auf der Parzelle 4391 lag bei 57,4 %.

Analog zu den Zonenvorschriften wird bei der Quartierplanung das Nutzungsmass differenziert für Haupt- und Nebenbauten ausgewiesen. Bei den Hauptbauten wird das Nutzungsmass neu auf 15'114 m<sup>2</sup> festgelegt und entspricht damit einer AZ von 78 %. Für die Nebenbauten wird das Nutzungsmass neu auf eine AZ von 3 % festgelegt, dies entspricht einer Fläche von 581 m<sup>2</sup>. Gegenüber der Wohnzone W3 mit einer AZ für Hauptbauten von 78 % bzw. für Nebenbauten von 5 %, welche als Referenzzone für die Festlegung des baulichen Nutzungsmasses verwendet wurde, wird das Gesamtnutzungsmass durch die Quartierplanung demnach leicht unterschritten.

### **Erforderliche Anpassungen weiterer Planungsinstrumentarien**

Die Mutation zum Zonenplan Siedlung und zum Bau- und Strassenlinienplan Rothbergstrasse ergeben sich aufgrund der neuen Quartierplanung "Käppeli Süd" und sind somit Bestandteil des Verfahrens zu dieser Quartierplanung (Mitwirkungsverfahren, Beschlussfassung, Auflageverfahren, regierungsrätliche Genehmigung).

#### ***Mutation Zonenplan Siedlung (Parzellen 3190 und 3605)***

Mit der Ablösung der GU "Käppeli Süd" durch die Quartierplanung "Käppeli Süd" werden zugleich die Parzellen 3190 und 3605 in die ordentliche Zonenordnung der Gemeinde Muttenz entlassen. Diese beiden Parzellen sind Bestandteil der altrechtlichen Gesamtüberbauung "Käppeli Süd" und wurden jeweils mit einem dreigeschossigen Wohnbaukörper überbaut. Diese beiden Baukörper wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt saniert und erneuert. Aufgrund ihrer räumlichen Lage auf der westlichen Seite der Rothbergstrasse und veränderten Architektur ist kein baulicher Zusammenhang gegenüber der restlichen Wohnüberbauung (neues QP-Gebiet "Käppeli Süd") mehr vorhanden.

In Absprache mit den Grundeigentümer/Innen erfolgt die Zuweisung in die Wohnzone W3 (dreigeschossige Wohnbauzone). Die Zonenzuweisung in die W3 wird mittels einer Mutation zum Zonenplan Siedlung vorgenommen.

#### ***Mutation Bau- und Strassenlinienplan Rothbergstrasse***

Mit der Entlassung der beiden Parzellen 3190 und 3605 in die ordentliche Zonenordnung muss eine Festlegung des Bauabstandes gegenüber der Rothbergstrasse vorgenommen werden. Für die Rothbergstrasse besteht bereits ein Bau- und Strassenlinienplan. Mit einer Mutation zu diesem Bau- und Strassenlinienplan soll der bauliche Abstand mittels Baulinie entlang der Parzellen 3190 und 3606 auf der westlichen Seite der Rothbergstrasse definiert werden.

### **Vorprüfung / Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Die kantonale Arealbaukommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2006 die Quartierplanung beraten. Die Sanierungs- und Erweiterungsmassnahmen seitens der Baugenossenschaft wurden begrüsst und der Quartierplanung "Käppeli Süd" zugestimmt.

Das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde vom 2. August 2006 bis 31. August 2006 durchgeführt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben bei der Bauverwaltung bzw. beim Gemeinderat Muttenz eingegangen, somit konnte auf die Erstellung eines Mitwirkungsberichtes verzichtet werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Mutation des Zonenplanes Siedlung zuzustimmen und den Quartierplan "Käppeli Süd" zu erlassen.

Der Vorschlag zur Mutation des Zonenplanes Siedlung und die Quartierplanvorschriften "Käppeli Süd", können ab sofort während den Schalteröffnungszeiten täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird der Quartierplan gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

**TRAKTANDUM 5**

**Antrag Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz  
Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001),  
Ergänzung § 4 betreffend Startzeit von Beschwerdefristen**

**Ausgangslage**

Am 25. Juni 2006 hat Werner Zumbrunn dem Gemeinderat einen schriftlichen Antrag mit folgendem Inhalt eingereicht, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen sei:

*"Der Gemeinderat soll der Gemeindeversammlung eine Ergänzung des § 4 VOR unterbreiten, die den Startzeitpunkt von Beschwerdefristen für jede Art von Beschwerden gemäss § 172 des Gemeindegesetzes angibt. Falls zulässig, ist als massgebendes Publikationsorgan jeweils der Amtsanzeiger zu wählen."*

**Stellungnahme zum Antrag Zumbrunn****Generelles**

Der Antrag "Zumbrunn" ist gemäss § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erfolgt und somit rechtsgültig. Bezüglich des von Werner Zumbrunn in seinem Begleitschreiben zum Antrag erwähnten § 29 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) ist festzuhalten, dass § 25 ff. VPO nur für die abstrakte Normenkontrolle gelten. Bei der abstrakten Normenkontrolle werden kantonale Rechtsnormen oder Regierungsratsentscheide über kommunale Erlasse auf deren Verfassungsmässigkeit überprüft, nicht aber kommunale Erlasse. Somit ist der vom Antragsteller erwähnte § 29 VPO auf Beschwerden gegen kommunales Recht gemäss § 172 des Gemeindegesetzes nicht anwendbar.

**Startzeitpunkt der Beschwerdefrist**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Beginn der Beschwerdefrist für Beschwerden nach § 172 in § 175 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (kantonale Bestimmung) abschliessend geregelt ist: "...innert 10 Tagen *seit Eröffnung des Beschlusses*...". Somit steht es der Gemeinde nicht zu, hier gesetzgeberisch tätig zu werden, da der im Antrag Zumbrunn geforderte Startzeitpunkt bereits rechtlich festgeschrieben ist.

**Massgebendes Publikationsmedium**

Es ist richtig, dass die Formulierung von § 4 VOR eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorruft, da nicht klar ersichtlich ist, welches das für den Beginn der Beschwerdefrist nach § 175 Abs. 1 des Gemeindegesetzes massgebende Publikationsmedium ist. Der bisherige § 4 VOR im Wortlaut:

*"Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt."*

#### **Änderung von § 4 VOR**

Da wie bereits oben erwähnt, die Gemeinde nicht gesetzgeberisch tätig werden kann und der Beginn der Beschwerdefrist nach § 172 in § 175 Abs. 1 des Gemeindegesetzes abschliessend geregelt ist, wäre lediglich durch eine textliche Änderung von § 4 VOR das massgebende Publikationsmedium resp. die massgebenden Publikationsmedien für die Veröffentlichung der Beschlüsse festzuschreiben. Demzufolge würde die folgende neue Formulierung für § 4 VOR dem Antrag Zumbrunn entsprechen:

*"Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden gleichzeitig im Amtsanzeiger, auf der Website der Gemeinde und im Anschlagkasten des Gemeindehauses veröffentlicht."*

Dies bedeutet, dass der Amtsanzeiger, die Website sowie der Anschlagkasten des Gemeindehauses als massgebende Publikationsmedien gelten und die jeweiligen Veröffentlichungen *gleichzeitig*, d.h. am Erscheinungstage des Muttenzer Amtsanzeigers erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an wäre dann gemäss § 175 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Beschwerde innerhalb von zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die nachfolgenden Änderung von § 4 VOR vom 23. November 1999 zu beschliessen.

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des VOR:

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

Änderungen vom 20. März 2007

---

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst:

### **I.**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999 wird wie folgt geändert:

### **B. Gemeindeversammlung**

#### **§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse**

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden gleichzeitig im Amtsanzeiger, auf der Website der Gemeinde und im Anschlagkasten des Gemeindehauses veröffentlicht.

### **II.**

Diese Änderung treten am 1. Juli 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

**TRAKTANDUM 6****Antrag Sandra Honegger, Peter Bernard und Hans Bürgin  
gemäss § 68 Gemeindegesetz  
betreffend Neunutzungen von Deponiearealen****Ausgangslage**

Sandra Honegger, Peter Bernard und Hans Bürgin reichten an der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2006 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, in Absprache mit den Landeigentümern, für die Deponiestandorte Feldreben und Rothausstrasse einen Projektwettbewerb für eine innovative und wertschöpfende Neunutzung dieser Areale zu prüfen und innerhalb eines halben Jahres die möglichen Vorgehensweisen zu skizzieren".*

**Erwägungen des Gemeinderates**

Aufgabe der Einwohnergemeinde ist es, im Rahmen der Nutzungsplanung Zonenvorschriften zu erlassen, welche als Rahmen dienen, in dem sich individuelle oder wirtschaftliche Bedürfnisse geordnet realisieren lassen. Ob und wann die einzelnen Grundstücke im Siedlungsgebiet tatsächlich genutzt werden oder wie innovativ und wertschöpfend eine allfällige Nutzung sein soll, unterliegt nicht der Bestimmung des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung. Darüber bestimmen einzig und allein die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Idee, an den Deponiestandorten Feldreben und Rothausstrasse einen Ideen-, Investoren- oder Projektwettbewerb durchzuführen, scheint auf den ersten Blick zwar initiativ, kann aber aus den bereits genannten Gründen nur durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer selbst durchgeführt werden. Weder bei der Deponie Feldreben noch bei der Deponie Rothausstrasse ist die Einwohnergemeinde Eigentümerin. Einzig das Deponieareal Margelacker befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde, ist aber erstaunlicherweise nicht Gegenstand des Antrags. Ein Wettbewerbsverfahren, wie es die Antragsteller erwähnen, darf in keinem Fall isoliert betrachtet, sondern muss als einzelnes Teil in einem grösseren Kontext gesehen werden. Die Einwohnergemeinde könnte dabei bestenfalls koordinierend und unterstützend wirken. Eine Beteiligung an allfälligen Kosten ist nicht auszuschliessen, sofern diese im richtigen Verhältnis zu den öffentlichen Interessen steht.

Wie bereits mehrfach und ausführlich kommuniziert wurde, befinden sich die technischen Untersuchungen der Deponien Feldreben und Rothausstrasse in einer zweiten Phase. Die entsprechenden Schlussberichte und Gefährdungsabschätzungen liegen voraussichtlich im dritten Quartal dieses Jahres vor. Es liegt dann am kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie, als Aufsichtsbehörde allfällige Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen zu verfügen. Die Beurteilung der technischen Untersuchungen und die entsprechende Verfügung gemäss Altlastenverordnung muss in jedem Fall abgewartet werden. Sie wird eine Neunutzung aus räumlicher, finanzieller und terminlicher Sicht entscheidend beeinflussen.

**Mögliches Vorgehen**

---

Der Gemeinderat kann sich das weitere Vorgehen im Falle von Neunutzungen der Deponieareale Feldreben und Rothausstrasse wie folgt vorstellen:

- Beurteilung der technischen Untersuchungen und Verfügung gemäss Altlastenverordnung durch das Amt für Umweltschutz und Energie.
- Runder Tisch mit den jeweils involvierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Gemeinde und Kanton.
- Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes durch die Verursachenden resp. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Festlegung möglicher neuer Nutzungen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Gemeinde und Kanton.
- Durchführung eines Ideen-, Investoren- oder Projektwettbewerbs durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Einbezug von Gemeinde und Kanton.
- Ein- oder Umzonung der Deponieareale durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Bewilligungs- und Ausführungsplanung sowie Realisierung der baulichen Massnahmen und Aufnahme einer neuen Nutzung.

Der Gemeinderat erachtet dieses Vorgehen als eine langfristige strategische Entwicklung der Einwohnergemeinde und damit auch als eine seiner Kernaufgaben (§ 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement). Er hält es für richtig, unter Berücksichtigung verschiedener Interessen und in eigenem Ermessen über die Aufnahme und den Zeitpunkt von Verhandlungen oder Koordinationsgesprächen entscheiden zu können.

### **Termine und Kosten**

Mit der Verfügung gemäss Altlastenverordnung durch das Amt für Umweltschutz und Energie kann frühestens Ende 2007 gerechnet werden. Die Koordination der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes werden mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen. Etwa zwölf Monate wird für die Festlegung der Nutzung und die Durchführung eines Wettbewerbes benötigt. Das Verfahren für eine Ein- resp. Umzonung mit entsprechender Gemeindeversammlungsvorlage und bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat dauert erfahrungsgemäss weitere achtzehn Monate. Mit der Realisierung baulicher Massnahmen kann demnach frühestens im Jahr 2011 begonnen werden.

Die direkten Kosten für das beschriebene Vorgehen sind auf Seiten der Einwohnergemeinde nicht erheblich, da sie nicht als Auftraggeber auftritt. Es müssen jedoch zu gegebener Zeit die für eine professionelle Unterstützung nötigen Personalressourcen auf der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von diesem möglichen Vorgehen Kenntnis zu nehmen.

--

**TRAKTANDUM 7**

**Antrag Rita Bachmann und Maria Wermelinger  
gemäss § 68 Gemeindegesetz  
betreffend Erstellung von Ökobilanzen anlässlich künftiger Sanierungsprojekte bei den  
Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse**

**Ausgangslage**

Rita Bachmann und Maria Wermelinger reichten an der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2006 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen der Vorlage über die Sanierungsprojekte für die Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse eine Oekobilanz zu erstellen unter Einbezug der Umweltbelastungen, der Entsorgung von belastetem und unbelastetem Deponiematerial sowie der Belastung durch den Verkehr.*

Vorgängig zu diesem Antrag erklärte bereits die Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 einen Antrag von Hans-Ueli Recher betreffend Sanierung der Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker und der Untersuchung gemeindeeigener Trinkwasserbrunnen als erheblich. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, nach Abschluss der technischen Untersuchungen bei den Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse und nach Vorliegen der Beurteilung dieser Standorte durch die Vollzugsbehörde, ein Sanierungsprojekt für die drei Deponiestandorte vorzulegen.

**Erwägungen des Gemeinderates**

Aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes über die sich im Abschluss befindenden technischen Untersuchungen werden im dritten Quartal des laufenden Jahres, mit Vorliegen der Schlussberichte, umfangreiche Daten über den Deponieinhalt und die räumliche Verteilung umweltrelevanter Abfallkategorien vorliegen. Damit reichen die Kenntnisse weit über die gemäss Altlastenverordnung geforderten Voruntersuchungen von Deponien. Mit diesen Detailinformationen wird es möglich sein, bei Bedarf ein fundiertes Sanierungsprojekt auszuarbeiten. Gemäss Artikel 17 der Altlasten-Verordnung müssen Sanierungsprojekte insbesondere Folgendes beschreiben:

- a. *die Sanierungsmassnahmen einschliesslich der Massnahmen zur Überwachung und der Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen sowie die Wirksamkeit der Massnahmen, die Erfolgskontrolle und den Zeitbedarf;*
- b. *die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Umwelt; (Ökobilanz)*
- c. *die nach der Sanierung verbleibenden Umweltgefährdung;*

Zusätzlich wird von der Umweltschutzgesetzgebung bei derartigen Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gefordert, welche auch eine Ökobilanz beinhalten muss.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein künftiges Sanierungsprojekt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Vorgaben sowie des Stands der Technik und der Erfahrungen bei Altlastensanierungen die von den Antragsstellerinnen geforderten Elemente einer Ökobilanzierung zwangsläufig beinhalten müssen.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Rita Bachmann und Maria Wermelinger als erledigt abzuschreiben.

**TRAKTANDUM 8**

**Antrag Markus Brunner  
gemäss § 68 Gemeindegesetz  
betreffend grenzüberschreitendem Trinkwasserschutz**

**Ausgangslage**

Markus Brunner reichte an der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2006 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut ein:

- 1. Der Gemeinderat wird beauftragt, beim Kanton Basel-Landschaft für die Schaffung einer Übersicht über den regionalen, Gemeinde- und Kantonsgrenze überschreitenden Trinkwasserschutz mit trinationalen Einbezug der Grenzregionen Südbaden und dem Elsass sowie*
- 2. einem regionalen Grundwassermodell mit einer Datenbank der Messresultate von Grund- und Trinkwasser in diesem Gebiet zu intervenieren.*

**Erwägungen des Gemeinderates**

Die ersten Ergebnisse aus den spurenanalytischen Untersuchungen des Pumpwerks Auweg, erhoben anlässlich der Messkampagne im April 2006, liegen vor. Diese Einzelstoffanalytik hat ergeben, dass acht organische Substanzen (u.a. Medikamente, Herbizide und Substanzen aus der chemischen Produktion) in Konzentrationswerten von wenigen Nanogramm bis Mikrogramm/l identifiziert wurden. Sämtliche Stoffe finden sich auch in zum Teil höheren Konzentrationen im Grundwasser um die Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker. Ausstehend sind noch die validierten Ergebnisse der Messkampagne im Mai und im Juli 2006. Diese provisorischen Ergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass die Verunreinigungen in der Anzahl der identifizierten Substanzen und in den gemessenen Konzentrationswerten nicht geringer sind.

Mittlerweile ist die Datenmenge aus Grundwasseranalysen der Deponien Muttenz und aus den ersten spurenanalytischen Untersuchungen der Trinkwasserbrunnen im Birstal und in der Muttenzer Hard sehr gross. Ein Zusammenführen sämtlicher Grundwasser- und Trinkwasserdaten der Region (inkl. Daten aus den laufenden SBB-Untersuchungen, aus dem Industriegebiet Schweizerhalle sowie aus dem Süddeutschen Raum) in einer zentralen Datenbank ist dringend notwendig, um die Ursachen für die Verunreinigungen zu klären sowie eine Risikobewertung und Gefährdungsabschätzungen vornehmen zu können. Die Gemeinde Muttenz richtete ihr Anliegen, eine zentrale Datenbank aufzubauen, mit Schreiben vom November 2006 an das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie (AUE).

Im Weiteren hat auch das Lenkungsgremium Untersuchungen Deponien Muttenz ein ähnlich lautendes Schreiben an das AUE gerichtet.

Die entsprechenden Antwortschreiben des AUE bestätigen, dass beim Kanton diesbezüglich erste Abklärungen bereits getroffen werden und die Machbarkeit, die Finanzierung sowie datenschützerische Belange zur Zeit geklärt werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Markus Brunner als erledigt abzuschreiben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod